

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER MARKTGEMEINDE RÖSCHITZ

FÜR ENERGIESPARENDE UND EMISSIONSMINDERNDE MAßNAHMEN

(beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 4. November 2022)

ZIELSETZUNG

Die Marktgemeinde Röschitz hat sich das Ziel gesetzt dem Umstieg auf erneuerbare Energien eine klare Priorität zukommen zu lassen.

ZIEL DER FÖRDERUNGSMAßNAHMEN

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Betriebsgebäude, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Vereinsheime, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Wohnbauträger, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Röschitz befinden.
3. Das Gebäude, wofür die Förderung gewährt wird, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt (Betriebsgebäude mit ständigen Arbeitsplätzen) werden.
4. Je Förderungswerber können pro Jahr nur energiesparende Maßnahmen mit einer Maximalzuschusssumme von EUR 1.000,00 gefördert und in einem Zeitraum von zehn Jahren kann je förderbarer energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Röschitz gewährt werden.

FÖRDERUNGSWERBER

1. Als Förderungswerber gelten natürliche und juristische Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.
4. Der Förderungswerber muss den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Röschitz haben.

ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG, BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Die Marktgemeinde Röschitz gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderungswürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

1. FÖRDERUNG VON SOLARANLAGEN ZUR WARMWASSERBEREITUNG

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	EUR 400,00

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ Landesförderung oder einer Förderung des Bundes aus der Förderaktion Solaranlagen des Klima- und Energiefonds bzw. eine Bestätigung der ausführenden Firma über die fachgerechte Installation der Solaranlage, die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Anlage sowie die Einhaltung aller geltenden Normen und Bestimmungen der NÖ Bauordnung bzw. Bautechnikverordnung und Vorlage der saldierten Rechnung(en), ausgestellt auf den Förderungswerber.

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

2. FÖRDERUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	mind. 3 kWp	EUR 300,00
	bei 4 kWp	EUR 350,00
	bei 5 kWp	EUR 400,00

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Anlagenbeschreibung, die Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Installateur und der saldierten Rechnung(en), ausgestellt auf den Förderungswerber. Weiters werden nur Photovoltaikanlagen gefördert, bei welchen der Ertrag selbst verbraucht wird und nur der produzierte Überschuss als Teileinspeisung ins Netz erfolgt. Eine diesbezügliche Bestätigung ist vorzulegen.

3. FÖRDERUNG VON WÄRMEPUMPENANLAGEN

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	Nur in Verbindung mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage mit mind. 5 kWp	EUR 200,00

4. FÖRDERUNG VON GRÜNDÄCHERN

1 Zweck der Förderung

- 1.1 Begrünte Dächer speichern Wasser, filtern Staub und Lärm und gleichen Temperaturunterschiede aus. Sie sind Ersatzlebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Marktgemeinde Röschitz fördert daher zur Erhöhung der Lebensqualität und für ein gesundes Klima die Begrünung von Dächern im Gemeindegebiet von Röschitz.
- 1.2 Die Begrünungen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

2 Fördergegenstand

- 2.1 Gefördert wird ein bisher nicht begrüntes Dach, das zu einem Gründach umgebaut wird.
- 2.2 Gefördert wird ein Gründach, das im Zuge eines Bauvorhabens neu errichtet wird.

3 Fördervoraussetzungen

- 3.1 Eine Baubewilligung oder ein statisches Gutachten liegen vor.

- 3.2 Das Gebäude steht nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers (z. B. Bund, Land, Gemeinde).
- 3.3 Förderungsfähig sind Maßnahmen ab einer durchwurzelbaren Aufbaudicke (gemäß ÖNORM L 1131) von mindestens 8 Zentimetern.
- 3.4 Förderungsfähig sind nur Dächer von Wohnhäusern sowie Betriebsgebäuden mit ständigen Arbeitsplätzen sowie zugehörigen Nebengebäuden, wie Garagen oder Nebenräumen.

4 Höhe der Förderung

- 4.1 Die Höhe der Förderung richtet sich nach der durchwurzelbaren Aufbaudicke (mindestens 8 Zentimeter) der neu begrünter Dachfläche und beträgt minimal EUR 8,00 und maximal EUR 20,00 pro Quadratmeter.
- 4.2 Substratdicken, die mindestens 8 Zentimeter aufweisen, werden mit EUR 8,00 pro Quadratmeter gefördert und pro Zentimeter Aufbauhöhe steigt die Fördersumme um EUR 1,00 bis zu einem Maximalbetrag von EUR 20,00 pro Quadratmeter.
- 4.3 Wenn die Begrünung vorzeitig (innerhalb von 15 Jahren) entfernt wird, muss die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer die Marktgemeinde Röschitz davon verständigen und die erhaltene Förderung zur Gänze zurückzahlen.
- 4.4 Anträge werden nach dem Datum des Einlangens bearbeitet und entsprechend der im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.
- 4.5 Die Förderhöhe beträgt pro Objekt maximal EUR 700,00.

5 Erforderliche Unterlagen

- 5.1 Vollständig ausgefüllter Förderantrag.
- 5.2 Eigentumsnachweis bzw. Einverständniserklärung der Eigentümerin und/ Eigentümer der Liegenschaft.
- 5.3 Baubewilligung oder ein Gutachten über die Statik des Gebäudes.
- 5.4 Fotos vor der Begrünungsmaßnahme.
- 5.5 Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en): In diesen Dokumenten müssen die begrünter Flächen sowie die auf diesen ausgeführten durchwurzelbaren Aufbaudicken (im Sinne der ÖNORM L 1131) ersichtlich sein.
- 5.6 Fotos nach Fertigstellung der Begrünungsmaßnahme. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber besitzen die Bildrechte an diesen Fotos und übertragen sie der Marktgemeinde Röschitz (unter anderem zur Veröffentlichung gemeinsam mit der Adresse).
- 5.7 Bestätigung eines befugten Unternehmens, dass die Aufbaudicke gemäß ÖNORM L1131 ausgeführt wurde.

6 Verfahren

- 6.1 Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Fördermittel müssen wirtschaftlich und entsprechend der im Antrag festgelegten Widmung verwendet werden.
- 6.2 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben ein befugtes Unternehmen mit den Dachbegrünungsarbeiten und Lieferungen im Sinne der ÖNORM L 1131 beauftragt.
- 6.3 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber bezahlen die Rechnungen und reichen diese mit den Zahlungsbestätigungen zur Förderung bei der Marktgemeinde

Röschitz ein. In diesen Dokumenten müssen die begrünter Flächen sowie die auf diesen ausgeführten durchwurzelbaren Aufbaudicken (im Sinne der ÖNORM L 1131) ersichtlich sein.

- 6.4 Die vorgelegten Rechnungen dürfen bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein.
- 6.5 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden von der Entscheidung (Förderzusage/Förderabsage) schriftlich verständigt.
- 6.6 Das fertig begrünte Dach wird seitens der Marktgemeinde Röschitz stichprobenartig besichtigt.

7 Nachhaltigkeit und Rechtsnachfolge

- 7.1 Die Begrünungsmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.
- 7.2 Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat bei Rechtsnachfolge/ Eigentumsübergang für eine Überbindung der Verpflichtung zur Erhaltung der Gründächer für insgesamt 15 Jahre zu sorgen oder bei Nichteinhaltung die Förderung zurückzuzahlen.

8. Allgemeine Bestimmungen

Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Marktgemeinde Röschitz, des Landes NÖ oder des Bundes.

Förderungswerberinnen und Förderungswerber sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen verantwortlich.

VERFAHREN

- 1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Röschitz aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
- 2. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
- 3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
 - 3.2. Bauanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014 bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
 - 3.3. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
- 4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum.
- 5. Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Förderungen nach diesen Richtlinien richtet sich nach den Vorschriften der NÖ Gemeindeordnung 1973.
- 6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
- 7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

KONTROLLE

Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

WIDERRUF

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

GESAMTAUSMAß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

RECHTLICHE NATUR DER FÖRDERUNG

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Röschitz. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Jede(r) Fördernehmer(in) ermächtigt die Marktgemeinde Röschitz förderbezogene Angaben und Darstellungen EDV-mäßig zu erfassen und zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten.

Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten ist die Marktgemeinde Röschitz.

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) und treffen vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit,

Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht.

Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenschutzbeauftragten erhalten Sie auf unserer Homepage unter dem <https://www.roeschitz.at> unter dem Menüpunkt Datenschutz

WIRKSAMKEITSBEGINN

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 04. November 2022 tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2025.



Ing. Christian Krottendorfer
Bürgermeister